



Brüssel, den 20. Juni 2016
(OR. en)

10107/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0005 (NLE)

ACP 85
WTO 159
COAFR 180
RELEX 507

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten
andererseits

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und den SADC-WPA-Staaten andererseits im Namen der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Gruppe).
- (2) Die Verhandlungen sind abgeschlossen, und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten (Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Swasiland) andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 15. Juli 2014 paraphiert.
- (3) Entsprechend dem Beschluss Nr. (EU) 2016/... des Rates^{1*} wurde das Abkommen am 10. Juni 2016 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (4) Das Abkommen wird mit Wirkung vom [...] bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.
- (5) In dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird der Abschluss WTO-konformer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert.
- (6) Das Abkommen sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].
* st2729/16 (ABl.: Bitte die entsprechenden Angaben einfügen).

Artikel 1

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits wird im Namen der Union genehmigt¹.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Union die Genehmigungsurkunde nach Artikel 113 Absatz 2 des Abkommens zu hinterlegen, mit der die Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Abkommen ausdrückt².

Artikel 3

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

¹ Der Wortlaut des Abkommens wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in ABl. L ... veröffentlicht

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
